

# **Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht**

**(Änderung vom 1. November 2017)**

### *Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 wird geändert.
  - II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
  - III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
  - IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

## Im Namen des Regierungsrates

## Der Präsident: Markus Kägi

# **Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (VZA) (Änderung vom 1. November 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG), auf Art. 88 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und auf Art. 27 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP),

*beschliesst:*

Zuständige  
Behörde

§ 1. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) erlässt arbeitsmarktl. Vorentscheide im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AuG und ist kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 27 VEP.

Abs. 3 unverändert.

---

## **Anhang**

### **Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Migrationsamt**

#### **A. Das Migrationsamt ist bei folgenden Sachverhalten auch für die arbeitsmarktlche Prüfung zuständig:**

Ziff. 1 unverändert.

2. bei Staatsangehörigen von Kroatien:

- a. Verlängerung von Arbeitsbewilligungen zwecks selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Wechsel von einer unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit,
- b. Erneuerung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit,
- c. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA zwecks selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- d. Verlängerung von Grenzgängerbewilligungen EU/EFTA,
- e. Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA (nach 30 Monaten) in eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Ziff. 2 wird zu Ziff. 3.

#### **B. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für**

1. die Erteilung der erstmaligen Arbeitsbewilligungen zwecks Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthalts- und Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen) an Staatsangehörige von Kroatien sowie die Bewilligung des Wechsels von einer selbstständigen in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit,

Ziff. 1–6 werden zu Ziff. 2–7.

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 das Kroatien-Protokoll (Protokoll III) zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) ratifiziert. Mit Inkrafttreten des Protokolls III am 1. Januar 2017 wurde das FZA auf Kroatien ausgedehnt. Seither richtet sich die Rechtsstellung von Staatsangehörigen aus Kroatien nach dem FZA, wobei längstens bis Ende 2023 Übergangsbestimmungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten: spezifische Höchstzahlen, Vorrang der inländischen Arbeitskräfte und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Danach kann bis am 31. Dezember 2026 die Ventilklausel angerufen werden. Die Übergangsbestimmungen im Protokoll III zum FZA erfordern eine Änderung der vorliegenden Verordnung. Die Änderung der Zuständigkeitsregeln betreffen ausschliesslich die Behörden und haben daher keine Auswirkungen auf die administrative Belastung der Unternehmen, weshalb auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet werden kann.

### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Zum Ingress:

Gemäss Art. 27 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) hat die kantonale Arbeitsmarktbührde, bevor sie einer oder einem Staatsangehörigen von Kroatien eine Bewilligung für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit erteilt, darüber zu entscheiden, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese bundesrechtliche Vorgabe ist in den Ingress aufzunehmen.

Zu § 1 Abs. 2:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist kantonale Arbeitsmarktbührde im Sinne von Art. 27 VEP und entscheidet darüber, ob bei kroatischen Staatsangehörigen die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Dies ist zu ergänzen.

Zu Anhang Bst. A. Ziff. 2:

Bei kroatischen Staatsangehörigen ist das Migrationsamt für die Erneuerung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen sowie für die Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen in Aufenthaltsbewilligungen zuständig.

Zu Anhang Bst. A. Ziff. 3:

Die bisherige Ziff. 2 wird zu Ziff. 3.

Zu Anhang Bst. B. Ziff. 1:

Das AWA ist bei kroatischen Staatsangehörigen als kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 27 VEP für die Erteilung der erstmaligen Arbeitsbewilligung zwecks Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit sowie beim Wechsel von einer selbstständigen in eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zuständig. Bei diesen Bewilligungen ist eine arbeitsmarktliche Vorprüfung erforderlich bezüglich Höchstzahlen und Einhaltung des Inländervorangs sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Für selbstständig Erwerbstätige gilt bis 31. Dezember 2018 eine Einrichtungszeit von sechs Monaten, die um zwei Monate verlängerbar ist, sowie die Anrechnung von Höchstzahlen.

Zu Anhang Bst. B. Ziff. 2–7:

Die bisherigen Ziff. 1–6 werden zu Ziff. 2–7.